

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Abwägung der im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Fachbereich Verkehrserschließung / Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems		
1.1	Tiefbauamt mit Schreiben vom 22.07.2016	<p>Die Beschriftung „Vorhaltefläche für LKW-Parkfläche“ sollte allgemeiner gehalten werden, da hier eventuell auch Fernbusse halten sollen. Eine genaue Nutzung ist dem Tiefbauamt nicht bekannt. Die eingezeichnete Zufahrt zur Vorhaltefläche für LKW funktioniert in der dargestellten Weise nur, wenn die Wendeschleife mitgenutzt werden kann. Ob dieses jedoch gewünscht oder möglich ist, kann das Tiefbauamt nicht beurteilen.</p> <p>Die Lage der Zufahrt zum GE-Gebiet zwischen der neuen Straße, der BAB und der Auffahrt zur BAB liegt ungünstig im Kurvenbereich. Inwieweit Abbiegespuren und eine damit verbundene Aufweitung der Straße notwendig sind, hängt von der Art der Nutzung ab. Somit könnte sich die benötigte Straßenbreite vergrößern und die umgrenzenden Grünbereiche/GE-Flächen verkleinern.</p> <p>Eine Geh- und Radwegeverbindung vom bestehenden Geh- und Radweg zu den neuen GE-Gebieten fehlt und sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die im Bebauungsplan gewählte Bezeichnung schließt eine anderweitige (zusätzliche) Nutzung, wie z.B. als Haltestelle für Fernbusse nicht grundsätzlich aus. Allerdings müsste hierfür erst die notwendige Infrastruktur geschaffen werden, was mit nicht unerheblichen Zusatzkosten verbunden wäre. Da derzeit die Notwendigkeit einer Nutzung als Fernbushaltestelle nicht bekannt ist, wird auf eine Umbenennung verzichtet.</p> <p>Die Wendeschleife wurde in Abstimmung mit dem Tiefbauamt erarbeitet und kann somit als Zufahrt zur Vorhaltefläche für LKW-Parkfläche mitgenutzt werden.</p> <p>Die Zufahrtslage zum westlichen Gewerbegrundstück wurde mit dem Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation abgestimmt. Hierbei handelt es sich um die einzige Möglichkeit das Gewerbegrundstück außerhalb von Aufstell- und Rückstauflächen an die neue Zubringerstraße anzubinden.</p> <p>Die Geh- und Radwegführung wurde im Aufstellungsverfahren mit dem Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation abgestimmt. Straßenbegleitend wurde kein Fuß- und Radweg vorgesehen, um durch die unmittelbare Anbindung an die Autobahn kein zusätzliches Gefahrenpotential zu schaffen. Die Gewerbegebiete im östlichen Plangebiet sind durch den beste-</p>

		<p>Zudem ist die Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 01.10.2015 nach wie vor zu beachten:</p> <p>„... Im vorliegenden Bebauungsplan sind keine Maßketten sowie Geh- und Radwege eingezeichnet. Die Mindestbreiten bzw. die notwendigen Breiten der Straße. Geh- und Radwege sind einzuhalten. Geprüft werden konnte diese auf Basis des vorliegenden Planes nicht. Weitere und detaillierte Planungen sind grundsätzlich mit dem Tiefbauamt abzustimmen...“.</p>	<p>henden Flurweg erschlossen. Inwieweit tatsächlich eine Erschließung des westlichen Gewerbegebietes für Fahrradfahrer und Fußgänger notwendig ist, wird im Nachgang anhand der tatsächlichen Nutzung des Gewerbegrundstückes geprüft.</p> <p>Im Bebauungsplan wurden keine Maßketten eingetragen. Die Detailplanung des Straßenquerschnittes erfolgt im Zuge der Ausbauplanung unter der fachlichen Federführung des Tiefbauamtes durch ein von diesem beauftragtes Planungsbüro.</p>
1.2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 22.07.2016</p>	<p>Bundeswehrliegenschaften werden von dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Autobahnanschluss Ingolstadt Süd“ nicht direkt berührt. Das Planungsgebiet grenzt lediglich im Bereich einer kleinen Ecke am Schnittpunkt der Straßen „Am Auwaldsee“ / „Mailingers Spitz“ an den Pionierübungsplatz (L/W) Ingolstadt an, ohne die Grenze zu überschreiten.</p> <p>Mit der Pionierkaserne auf der Schanz, welche jenseits der Autobahn liegt, liegen keine Berührungspunkte mit dem Planungsgebiet vor. Es wird jedoch um Beachtung folgender Problematik gebeten:</p> <p>Aus dem den Planunterlagen beigefügten Verkehrsgutachten ist eine für die mittel- bis langfristige Zukunft prognostizierte deutliche Steigerung des Verkehrsaufkommens auf den Straßen „Mailingers Spitz“ und „Am Auwaldsee“ zu entnehmen.</p> <p>Die Hauptzufahrt zum Pionierübungsplatz (L/W) Ingolstadt mündet in die Straße „Mailingers Spitz“; ein zum Pionierübungsplatz (L/W) Ingolstadt führendes, in der Regel geschlossenes Nebentor, welches u.a. eine wichtige Notfallzu- und Ausfahrt ist, mündet in die Straße „Am Auwaldsee“.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen der Steigerung der Verkehrsbelastung beider o.a. Straßen auf die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der beiden Zufahrtstore müssen zwischen der Stadt Ingolstadt und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich herausstellen, dass aufgrund einer gestiegenen Verkehrsbelastung eine Neuregelung der Verkehrsregu-</p>

		<p>der Bundeswehr gesondert und detailliert besprochen werden.</p> <p>Evtl. wird zur Sicherstellung der Zufahrt zum Pionierübungsplatz Ingolstadt eine Neuregelung der Verkehrsführung an der Hauptzufahrt, ggf. mit Lichtzeichenanlage o.ä. nötig werden.</p> <p>Da dies nicht abschließend im Rahmen der Stellungnahme geklärt werden kann, wird darum gebeten, dass sich die Stadt Ingolstadt diesbezüglich an das Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) Ingolstadt zur Klärung der sich ergebenden Fragestellungen wendet. Das BwDLZ Ingolstadt wird die Einbindung anderer militärischer und ziviler Dienststellen der Bundeswehr sicherstellen.</p> <p>Der zur Änderung anstehende Teil des Flächennutzungsplanes deckt sich mit dem o.a. Gebiet des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und berührt die Liegenschaften der Bundeswehr ebenfalls nicht. Es sind jedoch andere Teile des Ingolstädter Flächennutzungsplanes aufgefallen, die im o.g. Verfahren nicht zur Änderung anstehen und einer Änderung bedürfen. Sowohl der Pionierübungsplatz (L/W) Ingolstadt als auch das zur Bundeswehr-Liegenschaft Pionierkaserne auf der Schanz gehörige Sportgelände sind nicht als Sondergebiet ausgewiesen, sondern in diversen Farben als Grünflächen bzw. in violett als Sportflächen. Nach Auffassung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind beide Flächen als Sondergebiet auszuweisen und entsprechend zu ändern.</p>	<p>lierung an der Hauptzufahrt zum Pionierübungsplatz z.B. mit einer Lichtzeichenanlage notwendig ist, kann im Nachgang der Handlungsbedarf in Zusammenarbeit mit dem Bundeswehrdienstleistungszentrum ermittelt und, soweit notwendig, eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Bundeswehrdienstleistungszentrum und der Stadt Ingolstadt getroffen werden.</p> <p>Der Pionierübungsplatz sowie das zur Pionierkaserne gehörige Sportgelände liegen außerhalb des Geltungsbereiches der vorhabengegenständlichen Planung und sind somit nicht Teil des Änderungsverfahrens. Allerdings ist der Pionierübungsplatz im Flächennutzungsplan bereits durch eine orangefarbene Umrandung, welche in der zugehörigen Legende entsprechend erläutert wird, als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung“ dargestellt. Die weitere Einlassung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird im Rahmen der mittelfristigen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes geprüft und falls erforderlich Berücksichtigung finden. Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird das Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zudem erneut im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gehört und um Stellungnahme gebeten.</p>
--	--	---	---

1.3	<p>Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 20.07.2016</p>	<p><u>Lageplan:</u> Dem Lageplan, welcher dem Bebauungs- und Grünordnungsplan zugrunde liegt wird zugestimmt.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Baugrenzen nach Fernstraßengesetz sind allerdings noch die Linien der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszonen sowohl parallel zur Anschlussstellenrampe als auch parallel zur durchgehenden Fahrbahn der Bundesautobahn A 9 in den Plan einzutragen.</p> <p><u>Lichtsignalanlage:</u> Mit dem geplanten Vorgehen, dass die technische Ausstattung der Lichtsignalanlage in Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern dem verkehrsrechtlichen Vollzug vorbehalten bleibt, besteht Einverständnis.</p> <p>Die Forderungen der Autobahndirektion Südbayern vom 30.09.2015 bzgl. der Lichtsignalanlage gelten weiterhin. Einzelheiten hierzu sind in einer Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Südbayern und der Stadt Ingolstadt zum Umbau der Anschlussstelle Ingolstadt-Süd festzusetzen.</p> <p><u>Winterdienst:</u> Die Wendemöglichkeiten für die Winterdienstfahrzeuge der Autobahndirektion sind nicht zu erkennen, obwohl sie laut Auskunft der Stadt Ingolstadt im Bebauungsplanentwurf enthalten sind.</p> <p>Die Wendemöglichkeiten sind darzustellen und nachzuweisen (z.B. durch eine Schleppkurve). Dabei sind bei der Darstellung im Plan die gepflasterten Flächen der Inseln und Tropfen nicht als Straßenbegleitgrün, sondern als Pflasterung darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Linien der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszonen wurden in die Plangraphik, sowie als Hinweis unter Nr. III.6 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Südbayern und der Stadt Ingolstadt erfolgt im Wege der Ausbauplanung.</p> <p>Eine Wendemöglichkeit für Winterdienstfahrzeuge unmittelbar im Kreuzungsbereich, wie von der Autobahndirektion Südbayern im Rahmen des Aufstellungsverfahrens vorgeschlagen, ist nach Rücksprache mit dem Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Behinderungen bei den Wendevorgängen kommt und die überfahrbaren Fahrbahnteiler auch von anderen Verkehrsteilnehmern zur Umgehung der Lichtsignalanlage genutzt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und un-</p>
-----	---	---	---

		<p><u>Lärmschutz:</u></p> <p>Für den Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro accon durchgeführt. Hierbei wurde als Grundlage für die schalltechnische Untersuchung die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan IN-Campus des Ingenieurbüros Transver vom 29.01.2016 verwendet. Es ist nicht ersichtlich, warum als Grundlage nicht das für den Umbau der Anschlussstelle Ingolstadt-Süd vom Ingenieurbüro Transver erstellte „Verkehrsgutachten zur Umgestaltung der AS Ingolstadt-Süd - Bebauungs- und Grünordnungsplan 177 S Stadt Ingolstadt“ verwendet wurde.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder dem Freistaat Bayern geltend gemacht werden können.</p> <p><u>Blendschutz:</u></p> <p>Der Planung der Stadt Ingolstadt, welche entlang der Autobahn A 9 eine Fläche für aktive Schutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutz und Blendschutz) vorsieht sowie dem Vorgehen, dass die detailgenaue Abstimmung zum Blendschutz im Zuge der Straßenausbauplanung erfolgt, wird zugestimmt.</p> <p>Die Forderungen zum Blendschutz gemäß dem Schreiben vom 30.09.2016 gelten weiterhin und sind in der Ausbauplanung zu be-</p>	<p>tereinander gerecht abzuwägen. Da im vorliegenden Fall im Rahmen der Abwägung die Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Ausbauvorstellung der Autobahndirektion überwiegt, wurde die erforderliche Wendemöglichkeit im nördlichen Plangebiet vorgesehen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten zur Umgestaltung der AS Ingolstadt –Süd des Ingenieurbüros Transver enthält nur Angaben zu Verkehrsbelastungen der Spitzenstunden (morgens und abends). Für eine schalltechnische Untersuchung werden aber durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken (DTV) benötigt. Diese Werte sind in der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „In-Campus“ enthalten und können aus fachlicher Sicht auch dem Bebauungsplan „Autobahnanschluss In-Süd“ zugrunde gelegt werden.</p> <p>Beide Gutachten sind hinsichtlich der Verkehrserzeugung und Prognosewerte in sich konsistent.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die detailgenaue Abstimmung erfolgt im Zuge der Straßenausbauplanung und unter Beachtung der Auflagen der Autobahndirektion Südbayern.</p>
--	--	--	--

		<p>rücksichtigen.</p> <p><u>Bauverbotszone:</u> Anregungen zur Bauverbotszone wurden übernommen.</p> <p><u>Optionaler Parkplatz:</u> Es besteht Einverständnis, dass die detailgenaue Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern im Zuge der Straßenausbauplanung erfolgt. Die Forderungen der Autobahndirektion Südbayern gemäß dem Schreiben vom 30.09.2015 gelten weiterhin und sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Gewerbegebiet im Bereich der Anschlussstelle:</u> Die Forderung, die leistungsfähige und verkehrssichere verkehrliche Erschließung der Gewerbegebiete durch eine Ergänzung des Verkehrsgutachtens nachzuweisen, wurde erfüllt. Für die Gewerbegebiete sind die unter den Punkten 4, 5, 6 und 9 im Schreiben vom 20.07.2016 aufgeführten Hinweise weiter zu beachten.</p> <p><u>Werbeanlagen:</u> Die Auflagen der Autobahndirektion Südbayern zu Werbeanlagen wurden in der Planbegründung unter Punkt I.5.1 (S.5) und im Punkt II.2 des Bebauungsplanes nicht korrekt übernommen, der Text wurde an mehreren Stellen geändert. Diesem wird nicht zugestimmt. Die Auflagen der Autobahndirektion Südbayern gemäß Schreiben vom 30.09.2015 sind vollständig ohne geänderte Textstellen zu übernehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die detailgenaue Abstimmung erfolgt im Zuge der Straßenausbauplanung und unter Beachtung der Auflagen der Autobahndirektion Südbayern.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auflagen der Autobahndirektion Südbayern gemäß Schreiben vom 30.09.2015 wurden vollständig in den Bebauungsplan und in die Planbegründung übernommen. Punkt I.5.1 der Planbegründung sowie Punkt II.2 des Bebauungsplanes wurden entsprechend abgeändert.</p>
--	--	---	---

		<p><u>Historische Kampfmittel:</u></p> <p>Die Forderung der Autobahndirektion Südbayern, dass vor Bodeneingriffen weitere technische Kampfmittelerkundungen durchzuführen sind, wurde in den Bebauungsplan eingearbeitet. Hiermit besteht Einverständnis. Die Autobahndirektion Südbayern bittet jedoch die Festsetzung „... Rekonstruktion der Kampfmittelbelastung der Kategorie 2 eingeordnet“ in „... ist in die Kategorie 2 eingestuft“ abzuändern.</p> <p><u>Gashochdruckleitung, Fernwärmeversorgungsleitungen:</u></p> <p>Die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH weist darauf hin, dass für mögliche Sanierungsarbeiten bzw. Störfallbeseitigungen die Zu- und Abfahrten der Autobahn für mehrere Wochen komplett gesperrt werden können. Diese Forderung ist für die Autobahndirektion Südbayern neu. Von dortiger Seite wird der Forderung der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH nicht zugestimmt. Eine Sperrung der Anschlussstelle ist allenfalls für kurze Zeiträume (z.B. in der Nacht oder für max. 2 Tage am Wochenende) möglich, nicht jedoch für mehrere Wochen.</p> <p><u>Sonstige Forderungen der Autobahndirektion Südbayern:</u></p> <p>Die Stadt Ingolstadt teilt mit, dass die weiteren in den bisherigen Schreiben der Autobahndirektion Südbayern genannten Auflagen, wie z.B. die Anpflanzung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser ≥ 8 cm, in die aktuelle Planung übernommen wurden. Diesem wird zugestimmt.</p> <p><u>Sonstiges:</u></p> <p>Zu den Hinweisen der Autobahndirektion Südbayern, dass laut Verkehrsgutachten auch der Knotenpunkt Manchinger Straße/Eriagstraße/Sailerstraße überlastet ist, teilt die Stadt Ingolstadt mit, dass ein Umbau dieses Knotenpunktes nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist. Dies wird von der Autobahndirektion</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung unter I.11 des Bebauungsplanes wurde entsprechend abgeändert.</p> <p>Ob und in welchem zeitlichen Umfang eine Sperrung der Anschlussstelle für mögliche Sanierungsarbeiten bzw. Störfallbeseitigungen an der Gashochdruckleitung bzw. den Fernwärmeversorgungsleitungen erforderlich ist, kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht geklärt werden. Diesbezügliche Regelungen sind im Wege einer Vereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt (Tiefbauamt) und der Autobahndirektion Südbayern zu regeln und im Einzelfall mit der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH als Leitungsträger abzustimmen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Südbayern zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über den Umbau der Anschlussstelle ist eine Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Südbayern und der Stadt Ingolstadt zu schließen.</p> <p>Die Autobahndirektion Südbayern stimmt dem Bebauungs- und Grünordnungsplan zu, setzt hierbei aber voraus, dass ihre im Schreiben vom 20.07.2016 genannten Forderungen übernommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Fachbereich Erschließung / Ver- und Entsorgungseinrichtungen / Leitungen		
2.1	<p>Ingolstädter Kommunalbetriebe mit Schreiben vom 20.07.2016</p>	<p>Mit Schreiben vom 29.09.2015 haben die Bereiche Wasserversorgung und Entwässerung sowie Stadtreinigung und Abfallbeseitigung bereits eine Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan abgegeben. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand und ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus ist noch folgendes zu beachten.</p> <p><u>Entwässerung: Schmutzwasserbeseitigung:</u></p> <p>Eine Anbindung der für die geplanten Gewerbeflächen neu zu verlegenden Entwässerungskanäle an die im Bebauungsplan dargestellten Mischwasserkanäle in der Straße „Am Auwaldsee“ ist nicht möglich. Diese Kanäle dienen ausschließlich der Entsorgung des Schmutzwassers für das Areal „Auwaldsee“. Für eine zusätzliche Einleitung von Schmutzwasser ist die Dimensionierung nicht ausreichend.</p> <p>Es ist die Errichtung eines Pumpwerks erforderlich. Hierfür ist eine Fläche von ca. 80 m² bereitzustellen, die bei einem möglichen Umlageverfahren den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR zuzuteilen ist.</p>	<p>Die mit Schreiben vom 29.09.2015 vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden bereits im Rahmen der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf ist nun die erforderliche Fläche für die Errichtung eines Pumpwerks vorgesehen.</p>

		<p>Die Kosten für die neu zu errichtenden Schmutzwasserkanäle für die geplanten Gewerbeflächen betragen ca. 600.000 EUR (brutto).</p> <p><u>Entwässerung: Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Im Bebauungsplanentwurf sind unter III. Punkt 1 die Sätze 3 und 5 wie folgt zu ändern:</p> <p>„Drainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. (...)</p> <p>Die hierbei maßgebende Rückstauenebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.“</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist bei Teil I unter Punkt I.7 der letzte Satz wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie die technischen Regeln TRENGW und TREN OG sind zu beachten.</p> <p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>Die Kosten für die neu zu errichtende Wasserversorgungsleitung für den Anschluss der geplanten Gewerbeflächen betragen in Abhängigkeit der noch festzusetzenden Trasse ca. 350.000 EUR bis ca. 550.000 EUR (brutto).</p> <p>Der genaue Trassenverlauf ist auf Basis des noch abzustimmenden Erschließungskonzeptes zu ermitteln. Eine Anbindung an die bestehende Wasserversorgungsleitung VW 200 GGG bzw. Hauptwasserleitung HW 300 GGG in der Manchinger Straße könnte realisiert werden.</p>	<p>Auf die Aufnahme der konkret zu erwartenden Kosten in die Begründung zum Bebauungsplan wurde verzichtet, da die konkret entstehenden Kosten auf Grund des späteren Ausbaupunktes noch nicht abschätzbar sind.</p> <p>Die Hinweise im Bebauungsplan unter Nr. III.1 wurden entsprechend abgeändert.</p> <p>Ebenso wurde die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt I.7 entsprechend dem Vorschlag ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Aufnahme der konkret zu erwartenden Kosten in die Begründung zum Bebauungsplan wurde verzichtet, da die konkret entstehenden Kosten auf Grund des späteren Ausbaupunktes noch nicht abschätzbar sind.</p>
2.2	Bayernets GmbH mit Schreiben vom 16.06.2016	Es liegen keine Anlagen der Bayernets GmbH im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes. Aktuelle Planungen der Bayern-	Die Leitungstrassen sind im Bebauungsplan eingetragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen

		<p>nets GmbH werden ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Im Plangebiet liegt jedoch eine Kabelschutzrohranlage (GLT/500/001-7KSR) mit LWL-Kabeln der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft – im Wesentlichen parallel zu einer Gasleitung der Stadtwerke Ingolstadt (ein entsprechender Lageplan wurde vorgelegt). Jegliche Beschädigung oder Gefährdung dieser Anlage ist unbedingt zu vermeiden. Dem Schreiben wurde zudem eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln beigelegt.</p>	<p>Straßenbaulastträger ihre Baumaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen haben.</p>
2.3	PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 21.06.2016	<p>Im Planungsbereich sind keine von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden. Es wird jedoch auf die Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co.KG hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungstrassen sind im Bebauungsplan eingetragen. Unter Nr. III. 10 des Bebauungsplanes wird zudem darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger ihre Baumaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen haben.</p>
2.4	Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH vom 27.06.2016	<p>Die Anlagen der Mineralölferrleitungen der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH sind durch die Planung nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben (Mail) vom 11.07.2016	<p>Keine Einwände. Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist von dortiger Seite derzeit nicht geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.6	Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH mit Schreiben (Mail) vom 08.08.2016	<p>Mit dem geänderten Standort für die geplante Trafostation besteht Einverständnis. Weitere Einwände zum Bebauungsplanentwurf bestehen nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	Fachbereich Naturschutz / Landschaftsplanung / Freiflächengestaltung / Eingriffsregelung / Denkmalpflege		
3.1	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern mit Schreiben vom 27.06.2016	<p>Vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern werden keine Einwände vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.2	Landesbund für Vogelschutz/ Kreisgruppe Ingolstadt mit E-Mail vom 21.07.2016	<p>Es wird auf die Bedenken und Anregungen in der Stellungnahme vom 23.09.2015 verwiesen.</p> <p>Hierin wurde Folgendes angeführt:</p> <p>Der LBV lehnt die Bauleitplanung ab. In der Vorbemerkung wird auf</p>	<p>Das Biodiversitätsprogramm Bayern 2030 und die</p>

		<p>das vom Bayer. Ministerrat am 29.07.2014 beschlossene ressortübergreifende Programm „NaturVielfaltBayern – Biodiversitätsprogramm Bayern 2030“ Bezug genommen. Ebenso wird auf die vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt am 15.10.2009 erlassene lokale Biodiversitätsstrategie hingewiesen. Der LBV sieht im verfahrensgegenständlichen Planungsvorhaben eine völlig konträre Vorgehensweise zu diesen beschlossenen Biodiversitätsstrategien und Artenschutzzielen.</p> <p>In der weiteren Begründung wird ausgeführt, dass die Trassenführung im Bereich der Flurnummer 4273/2 die biotopkartierte, temporär wasserführende Altlauf Rinne mit hohem Anteil an liegendem und stehendem Totholz durchschneidet.</p> <p>Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotope, wie auch im Umweltbericht aufgeführt. Weitere und fachlich detailliertere Aussagen zu den Biotopen sind erst nach der Vorlage des Ergebnisses der speziellen Artenschutzprüfung (saP) möglich.</p> <p>Die Trassenführung führt entlang der Ausgleichsfläche „Mailingers Spitz“; durch das Planungsvorhaben werden die Entwicklungsziele des Naturhaushalts gefährdet.</p> <p>Zwei mächtige als Naturdenkmal ausgewiesene Alteichen werden durch bauliche Eingriffe und lokale Veränderungen im Grundwassermanagement gefährdet.</p> <p>Zusätzlich wird auf die erhebliche Verschlechterung des Naherholungsgebietes „Am Auwaldsee“ hingewiesen. Durch die enorme Zu-</p>	<p>Ingolstädter Biodiversitätsstrategie sind Programme, deren Umsetzung durch die vorliegende Planung nicht gefährdet werden.</p> <p>Die Durchquerung der biotopkartierten Altlauf Rinne ist nicht zu vermeiden. Bei der Trassenführung wird jedoch darauf geachtet, den Eingriff zu minimieren. Das kartierte Goldammerrevier und eine besonders schützenswerte Alteiche am Rande der Rinne sind nach Maßgabe der saP zu schonen. Dies wurde bei der Trassenplanung berücksichtigt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ausgeglichen.</p> <p>Die weiteren amtlich kartierten Biotope sind von der Planung nicht direkt betroffen. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gibt es bisher in diesem Bereich keine Ausgleichsfläche.</p> <p>Die Alteichen werden durch Sicherungsmaßnahmen im gesamten Kronentraufbereich vor Beeinträchtigungen geschützt.</p> <p>Durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen und Pufferstreifen zum Auwaldsee hin werden die negativen Einwirkungen minimiert.</p>
--	--	---	--

		nahme der Verkehrsströme im nördlichen Bereich kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der Lärmbelastigung der Erholungssuchenden.	
3.3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Schreiben vom 08.07.2016	<p>Ergänzend zu der Stellungnahme vom 24.09.2015 wird Folgendes vorgebracht:</p> <p><u>Forstfachliche Belange:</u></p> <p>Der nördliche Autobahnzubringer durchschneidet den Waldteil auf Fl.Nr.4201/4 Gemarkung Ingolstadt im westlichen Teil.</p> <p>Der Bau der Straße stellt eine Nutzungsänderung dar, die nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG als Rodung anzusehen ist. Hierfür ist eine Erlaubnis notwendig. In diesem Fall ist die Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG zu erteilen. Durch die geplanten Ausgleichsflächen wird der Waldverlust im waldarmen Donautal ausgeglichen.</p> <p>Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG kann die Änderung der Nutzung (Rodung) im Bebauungsplan festgelegt werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten daher die Rodungserlaubnis in den Bebauungsplan aufzunehmen und eine Ausführung des rechtskräftigen Bebauungsplans zukommen zu übersenden.</p> <p><u>Landwirtschaftliche Belange:</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von extensiveren Nutzungen wie „Extensivwiesen“ oder „Heckenstrukturen“ von Landwirten unter den neuen Rahmenbedingungen der EU-Agrarreform 2015 („Greening“) und des bayerischen Kulturlandschaftsprogramms eventuell betrieblich sinnvoll umgesetzt werden könnten. Es wird daher empfohlen, geplante Maßnahmen frühzeitig mit potentiellen Landwirten abzustimmen, um eine langfristige Nutzung/Pflege der künftigen Ausgleichsflächen praxisorientiert zu ermöglichen. Entsprechende (Pacht-/Bewirtschaftungs-)Verträge mit Landwirten sollten eine Laufzeit von mindestens 5 Jahren (EU - Planungsperiode) umfassen, um eine ausreichende Planbarkeit zu erreichen.</p> <p>Die Erreichbarkeit der im Osten an das Planungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist während der Bauarbeiten sicherzustellen und darf langfristig nicht verschlechtert werden.</p> <p>Im Falle einer Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichti-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG wurde gem. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG unter Nr. I.5.2 in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Sofern auf den Ausgleichsflächen extensive landwirtschaftliche Nutzungen wie z.B. Extensivwiesen mit Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, wird die Pflege bzw. Bewirtschaftung dieser Ausgleichsflächen wie schon bisher, soweit wie möglich, an ortsansässige Landwirte vergeben.</p> <p>Die Erreichbarkeit der östlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bleibt wie bisher gegeben.</p> <p>Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Bebauungsplan ist entbehrlich, da die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben ohnehin beachtet wer-</p>

		gen.	den müssen.
3.4	Naturschutzbeirat mit Beschluss vom 29.07.2016	<p>Die Forderung der Naturschutzbehörde, den vorgesehenen Pufferbereich zum Biotop 1394 im Bereich der neuen Gewerbeflächen ab dem vorhandenen Feldweg mindestens 20 Meter breit auszuführen wurde im aktuellen Planungsentwurf berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des städtischen Forstamtes, wonach mit dem Entwicklungsziel der Schaffung von Heckenstrukturen grundsätzlich Einverständnis bestehe, wurde erläutert. Der Baumanteil sollte allerdings mindestens 30 Prozent betragen. Als Baumarten sollten Pappeln und Bergahorn wegen Bruchgefahr und der Nähe zum FFH-Gebiet vermieden werden. Eher sollten hier Flatterulme, Winterlinde, Wildapfel und Wildbirne verwendet werden.</p> <p>Auch bei den Sträuchern wäre eine reichere Zusammensetzung von 10 bis 15 Arten wünschenswert.</p> <p>Es wird die Verwendung kleiner Baumschulware empfohlen und auf die schriftliche Stellungnahme des städtischen Forstamtes verwiesen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche FI.Nr. 4282 sollte bestimmungsgemäß aufgeforstet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden bei der Gestaltung der Ausgleichsflächen entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Auf der als Ausgleichsfläche vorgesehenen FI.Nr. 4282 ist die Entwicklung zu einer natürlichen Waldfläche und somit eine bestimmungsgemäße Aufforstung vorgesehen.</p>
3.5	Städtisches Forstamt vom 14.07.2016	<p>Das städtische Forstamt nimmt zu den Ausgleichsflächen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Ausgleichsfläche A 1 Nord und A 1 Süd:</u></p> <p>Grundsätzlich besteht mit dem Entwicklungsziel, der Schaffung von Heckenstrukturen Einverständnis. Allerdings sollte der Baumanteil mindestens 30 % betragen. Als Baumarten sollten Quercus robur, Ulmus laevis, Tilia cordata, Pyrus communis, Malus sylvestris und Prunus padus verwendet werden. Auch bei den Sträuchern wäre eine artenreichere Zusammensetzung wünschenswert.</p> <p>Es darf ausschließlich herkunftsgerechtes und autochthones Pflanzenmaterial ausgebracht werden. Aus Gründen des besseren Anwuchserfolges und der besseren Wurzelentwicklung sollte bei den Bäumen als auch bei den Sträuchern maximal 2-jährige Baumschulware der Größe 50/80 verwendet werden.</p>	<p>Die Anregungen werden bei der Gestaltung der Ausgleichsflächen entsprechend berücksichtigt.</p>

		<p><u>Ausgleichsflächen A 4 (Fl.Nr.4282):</u></p> <p>Die Altgrasfläche sollte bestimmungsgemäß aufgeforstet werden, zumal wegen der Beschattung von 3 Seiten und der guten Nährstoffausstattung des Standortes hier eine hochwertige Extensivwiese entstehen wird. Außerdem sollte die Rodung des Waldbestandes auf Fl.Nr.4201/4 Gemarkung Ingolstadt durch eine Erstaufforstung ausgeglichen werden.</p> <p>Baumarten und Pflanzensortimente können wie oben beschrieben gewählt werden. Eine Aufforstung sollte die gesamte Altgrasfläche mit ca. 3.000 m² umfassen.</p>	<p>Auf der als Ausgleichsfläche vorgesehenen Fl.Nr. 4282 ist die Entwicklung zu einer natürlichen Waldfläche vorgesehen.</p> <p>Der Rodungsumfang auf Fl.Nr. 4201/4 Gemarkung Ingolstadt ist durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichsflächen abgegolten.</p>
4.	Fachbereich Altlasten / Bodensanierung / Wasserwirtschaft		
4.1	Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 17.06.2016	<p>Zu der Bauleitplanung wurde bereits mit Schreiben vom 18.09.2015, Az. 2-4622-IN-8542/2015, als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten, Abwasserbeseitigung und oberirdischen Gewässern Stellung genommen.</p> <p>Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 18.09.2015 vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind zur Kenntnis genommen und soweit notwendig in den Bebauungsplan aufgenommen worden und sind ansonsten im Rahmen des Bauvollzugs zu beachten.</p>
4.2	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) mit Schreiben vom 05.07.2016	<p>Wie mit Schreiben vom 24.09.2015 (15-8681.1-65849/2015) dargelegt, sind durch die Maßnahme Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Bezüglich einer Ausweisung hierfür notwendiger Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie im Rahmen der Entwurfsauslegung am Bauleitplanverfahren erneut zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung im Rahmen der Entwurfsgenehmigung ist erfolgt.</p> <p>Eine zusätzliche Beteiligung ist im Bauleitplanverfahren nicht vorgesehen, da nach der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB der Satzungsbeschluss durch die entsprechenden Stadtratsgremien vorgesehen ist. Sollte wider Erwarten nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans bekannt werden, dass die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, unterrichtet das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) gem. § 4 Abs. 3 BauGB die Stadt Ingolstadt auch außerhalb eines förmlichen Verfahrens.</p>
5.	Fachbereich Landesplanung / Interkommunale Abstimmung / Nachbargemeinden		

5.1	Stadt Neuburg / Donau mit Schreiben (Mail) vom 04.07.2016	Zu dem Bauleitplanverfahren der Stadt Ingolstadt werden aus Sicht der Stadt Neuburg a.d. Donau keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit Schreiben vom 22.06.2016	Mit dem Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanchluss IN-Süd und der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.3	Planungsverband der Region Ingolstadt mit Schreiben vom 22.06.2016	Es bestehen keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.4	Regierung von Oberbayern / höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 06.07.2016	<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 22.09.2015 zu dem Vorhaben eine Stellungnahme ab.</p> <p>In dem letzten Schreiben kam die Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegenstehe, wenn die Belange des Straßenbaus ausreichend berücksichtigt und die Funktionen des regionalen Grünzuges aufrecht erhalten werden können. Den für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen und dem Erhalt des Biotops komme besondere Bedeutung zu. Es solle in Erwägung gezogen werden, die gewerbliche Bebauung im nördlichen Bereich zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zurückzunehmen.</p> <p>Laut Abwägungsprotokoll erfolgt die Planung in enger Abstimmung mit der Autobahndirektion. Im aktuellen Bebauungsplanentwurf wurde der Abstand zum Auwaldsee und zu den Biotopflächen vergrößert. Damit wird in geringem Maße in das landschaftliche Vorbehaltsgebiet und den regionalen Grünzug eingegriffen. Die Planung der Verkehrsverbindung zur Auwaldseestraße, die das Biotop Nr. IN-1394-000 durchschneidet, erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Laut den Darstellungen in den vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Funktionen des regionalen Grünzuges mit der Planung aufrecht erhalten und die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ausreichend berücksichtigt werden können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

		Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.	
5.5	Markt Manching mit Schreiben vom 05.07.2016	<p>Bereits mit Schreiben vom 24.09.2015 hatte der Markt Manching aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Bauwesen, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft vom 22.09.2015 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: „Grundsätzlich ist das Verfahren zu begrüßen, da eine verkehrliche Entlastung insbesondere der Manchinger Straße zu erwarten ist. Allerdings erfolgt dies nach derzeitigem Planungsstand nur einseitig durch einen Zubringer; es wäre daher überlegenswert, eine beidseitige Entlastung anzuregen und künftig herbeizuführen. Eine dazu erforderliche Querung der BAB 9 würde sich im Bereich der vorhandenen Radwegunterführung anbieten.“</p> <p>An dieser Stellungnahme wird auch im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB festgehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des verfahrensgegenständlich geplanten Ausbaus der Anschlussstelle ist durch das Verkehrsgutachten belegt. Unbeschadet dessen können, soweit die Notwendigkeit besteht, bedarfsorientiert in Zukunft weitere Optimierungen durch einen Ausbau westlich der Autobahn geprüft und entsprechende Konzepte durch die Fachstellen entwickelt werden.</p>
5.6	Landratsamt Pfaffenhofen mit Schreiben vom 18.07.2016	<p><u>Aus verkehrlicher Sicht:</u></p> <p>Es wird auf die Anregungen der Fachstelle vom 24.09.2015 verwiesen: Die Bauleitplanung wird grundsätzlich begrüßt, da voraussichtlich eine verkehrliche Entlastung der Manchinger Straße erfolgt. Es wird jedoch angeregt, statt der einseitigen eine beidseitige Entlastung zu schaffen. Diese kann z.B. durch eine Verlängerung der Straße Am Auwaldsee auf die Westseite mittels Querung der Autobahn BAB 9 und der Schaffung eines weiteren Zubringers an den bestehenden Knotenpunkt erreicht werden.</p> <p>Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p><u>Aus der Sicht des Immissionsschutzes:</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 21.09.2015 verwiesen, wonach aus der Sicht des Immissionsschutzes des Landkreises Pfaffenhofen a.d. ILM keine Einwände bestehen.</p> <p><u>Aus Sicht des kreiseigenen Tiefbauamtes:</u> Es besteht Einverständnis</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des verfahrensgegenständlich geplanten Ausbaus der Anschlussstelle ist durch das Verkehrsgutachten belegt. Unbeschadet dessen können, soweit die Notwendigkeit besteht, bedarfsorientiert in Zukunft weitere Optimierungen durch einen Ausbau westlich der Autobahn geprüft und entsprechende Konzepte durch die Fachstellen entwickelt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Aus Sicht der kreiseigenen Kommunalverwaltung: Keine Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.7	Gemeinde Großmehring mit Schreiben vom 22.07.2016	Von Seiten der Gemeinde Großmehring bestehen gegen die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.8	Große Kreisstadt Eichstätt mit Schreiben vom 23.06.2016	<p>Die Stadt Eichstätt nimmt den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 177 S „Autobahnanschluss IN-Süd“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht durch die Stadt Ingolstadt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wohlwollend zur Kenntnis.</p> <p>Gegen die dargelegten Planungen werden keine Anregungen und Hinweise erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Fachbereich bauliche Anforderungen / Sicherheit		
6.1	Amt für Brand und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 21.07.2016	Hinweise zu Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr, Löschwasserversorgung, Überflurhydranten, baurechtliche Anforderungen zum Objektschutz.	Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Anforderungen sind in den Bebauungsplan sowie dessen Begründung eingearbeitet worden. Die Berücksichtigung im Detail hat im Rahmen des Ausbaus und des bauaufsichtlichen Genehmigungsvollzuges zu erfolgen.
7.	Fachbereich Industrie- und Handel		
7.1	Handelsverband Bayern (HBE) mit Schreiben vom 22.07.2016	Es wird begrüßt, dass im geplanten Gewerbegebiet Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden soll. Eine weitere Schwächung der Innenstadt und anderer integrierter Standorte durch die Ansiedlung der typischen Innenstadtsortimente auf der grünen Wiese und die damit verbundene Umsatzlenkung ist zwingend zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.2	Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 20.07.2016	Über die Stellungnahme von Oktober 2015 (positive Bewertung des wirtschaftlichen Vorgehens der Stadt Ingolstadt, Schaffung der planerischen Grundlage für notwendige verkehrliche Maßnahmen zur Optimierung der Erschließungssituation westlich des Auwaldsees) hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen zu dem Planvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.3	Industrie- und Handelskammer mit Schreiben vom	Mit dem dargelegten Planvorhaben, das die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung des geplanten Technologie-	Wird zur Kenntnis genommen.

	22.07.2016	und Innovationsparks schaffen soll, besteht auch weiterhin Einverständnis. Es sind keine städtebaulichen oder ortsplannerischen Einwendungen oder Hemmnisse zu erkennen, die gegen den vorgesehenen Ausbau und die Optimierung des bestehenden Anschlusses an die BAB 9 sprechen würden. Dementsprechend sind nach wie vor keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
8.	Fachbereich Öffentlichkeit / private Belange / öffentliche und private Grundstückseigentümer		
8.1	Deutsche Bahn AG / DB Immobilien mit Schreiben vom 13.07.2016	Durch die Planung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nicht für erforderlich erachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.2	Immobilien Freistaat Bayern / Büro Ingolstadt mit Schreiben vom 05.07.2016	Von der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört. Es bestehen daher keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.3	Bezirksausschuss IV- Südost mit Beschluss vom 27.07.2016	Es soll eine Unterführung anstelle einer Querungshilfe in die Planung des Verkehrskonzeptes aufgenommen werden. Die endgültige Planung soll noch einmal auch in Bezug auf die Kosten vorgestellt werden.	Eine höhengleiche Querung ist im momentanen Konzept nicht vorgesehen. Sollte eine entsprechende Notwendigkeit von den Fachstellen bestätigt werden, kann, sofern die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auch zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Unterführung umgesetzt werden.
8.4	Verein für Deutsche Schäferhunde e.V. mit Schreiben vom 21.03.2016	Von der Neugestaltung des Autobahnanschlusses Ingolstadt-Süd ist auch der Verein betroffen. Auf dem Vereinsgelände am Auwaldsee werden nicht nur Deutsche Schäferhunde ausgebildet, sondern auch andere Hunderassen. Ebenfalls werden auf dem Vereinsgelände die Hunde der Polizeiinspektion Ingolstadt ausgebildet. Die Planung sieht vor, den östlich der Autobahn gelegenen Autobahnanschluss BAB 9 Süd so umzubauen, dass über eine signalgesteuerte Kreuzung zusätzlich eine Anbindung an die Straße am Auwaldsee ermöglicht wird. Die geplante Anschlussstelle rückt mit dem Straßenverlauf näher an die Vereinsanlage. Dadurch erhöht sich das	Wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Sicherheitsrisiko für die Hundehalter und Gäste der Ortsgruppe.</p> <p>Es wäre aus Sicherheitsgründen für Mensch und Tier besser, den Straßenverlauf näher an die BAB 9 zu verlegen. Dadurch würde das Risiko eines Unfalls verringert. Ebenfalls müsste man sich überlegen, ob nicht eine Absperrung in Form eines Zaunes für die Sicherheit notwendig wäre.</p> <p>Des Weiteren wird auch der Parkplatz des Vereins auch von Hundebesitzern aus Ingolstadt und der Umgebung genutzt für einen Rundgang um den Auwaldsee und zum Auslaufen ihres Hundes.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass bei Großveranstaltungen mit einer größeren Ansammlung von Hunden und Zuschauern zu rechnen ist. Mit dieser Einschätzung, was in der Vergangenheit auch zugetroffen ist, erhöht sich auch das Risiko eines Unfalls zwischen Mensch – Auto – Hund. Durch verantwortungsvolle Mitglieder/Hundebesitzer konnten erfreulicher Weise in den zurückliegenden Jahren solche Unfälle vermieden werden.</p> <p>Mit diesen Anregungen soll dazu beigetragen werden, dass die Sicherheit für Mensch und Tier weiterhin, innerhalb und außerhalb des Vereinsgeländes gewährleistet ist.</p>	<p>Ein Heranrücken des Straßenverlaufes an die BAB 9 ist unter Beachtung der technischen Anforderungen an den Straßenverlauf und der sonstigen verkehrlichen Aspekte nicht möglich. Auch würde der Straßenverlauf ansonsten mit Schutzstreifen bestehender Versorgungsleitungen kollidieren.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei sind unter anderem die Sicherheit von Mensch und Tier sowie die Belange von Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Demgegenüber stehen im vorliegenden Fall die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung.</p> <p>Der Vereinsplatz war bisher bereits nah an der Autobahn gelegen. Die verfahrensgegenständliche Planung sieht zwar eine Straße zwischen der bestehenden Autobahntrasse und den Flächen des Vereins für Deutsche Schäferhunde e.V. vor, die Straße wird aber durch den bestehenden Flurweg und die im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche von der Straßentrasse abgeschirmt. Eine zusätzliche Absperrung in Form eines Zaunes würde die Durchlässigkeit für Wild und Kleinlebewesen stark einschränken; was aus Gründen der Ökologie und Landschaftsplanung nicht zu empfehlen ist. Zudem liegt es im Verantwortungsbereich des einzelnen Hundehalters beim Ausführen seines Hundes auf die Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit anderen Verkehrsteilnehmern zu achten.</p>
--	--	--	---

8.5	AZUR Freizeit GmbH mit Schreiben vom 17.03.2016	<p>Im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung der Autobahnausfahrt Ingolstadt-Süd soll ein zusätzlicher Abzweig gebaut werden, welcher dann auch direkt am Campingplatzgelände vorbeiführt in Richtung des neuen Audigeländes. Selbstverständlich wird es begrüßt, wenn in Ingolstadt die Wirtschaft weiter boomt und vor allen Dingen auch die Qualität und damit verbunden auch der Ausbau der Straßen einhergeht. Es bestehen aber diesbezüglich auch einige Bedenken, die im Folgenden vorgetragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Äußerst wichtig für den Campingbetrieb, aber auch den Naherholungswert am Auwaldsee ist natürlich der Termin des Ausbaus. Es wird darauf gehofft, dass der Termin nicht in die Hauptreisezeit bzw. in die Zeitspanne Frühjahr bis Herbst fällt, sondern wenn möglich über die Wintermonate erfolgt, damit die Lärmbeeinträchtigung nicht in die Campingsaison fällt. Der Campingplatz lebt nun einmal vom Gedanken der Naherholung und von Urlaubern, welche auf der Durchreise Richtung Süden sind und Ruhe und Erholung suchen. Dies findet ausschließlich in der Urlaubszeit von Ostern bis in die Herbstferien statt. Deshalb wird gebeten, dringend darauf zu achten, dass der Ausbau nicht in diese Monate fällt, da ansonsten mit erheblichen Einnahmeausfällen zu rechnen ist. 2. Soweit die Straßenführung entlang des Campingplatzes (Am Auwaldsee) in Richtung Franziskanerwasser verläuft, wird dringend um Berücksichtigung entsprechender Lärmschutzeinrichtungen gebeten. Es fand ein Vor-Ort-Termin mit Vertretern des Umweltamtes zu Baumbeständen entlang des Zaunes bzw. zur Straße statt. Sicherlich würde es sich anbieten, vor allem entlang des Campingplatzes über einen Lärmschutzwall nachzudenken, wel- 	<p>Für Straßenausbauarbeiten ist aufgrund der Witterungsabhängigkeit (kein Bodenfrost) der Winter nicht zu favorisieren. Es ist aufgrund der notwendigen terminlichen Abstimmung mit der Autobahndirektion bzw. vorab bis zur Fertigstellung der konkreten Straßenausbauplanung momentan noch nicht absehbar, wann mit den Ausbauarbeiten begonnen werden kann. Für Baulärm gilt aber grundsätzlich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm). Diese enthält Immissionsrichtwerte, die an die Immissionsrichtwerte der TA Lärm angelehnt sind. Es sind Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschemissionen, das Messverfahren und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden können, enthalten. Eine zusätzliche Regelung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Straße „Am Auwaldsee“ liegt nicht im Geltungsbereich der vorhabengegenständlichen Planung. Sollten durch den Umbau des Autobahnanschlusses die Verkehrsströme sich so verlagern, dass von Seiten des Amtes für Verkehrsmanagement und Geoinformation und des Umweltamtes als zuständigen Fachstellen festgestellt wird, dass die Lärmbelastung</p>
-----	---	---	--

		<p>cher dann auch Fußgängern und Fahrradfahrern zur Verfügung steht und den Campingplatz, aber auch den Erholungsbetrieb am Auwaldsee vor weiterem Lärm schützt. Es ist sicher vorstellbar, dass jetzt bereits die Autobahn A 9 westlich des Auwaldsees zu einem hohen Lärmpegel beiträgt und es sicherlich auch von den Bürgern nicht gewünscht ist, dass in diesem Gebiet weiterer Lärm entsteht.</p> <p>3. Wie dem Wasser- und Abwasserzweckverband, aber auch dem Gebäudemanagement seit Jahren bekannt ist, gibt es am Campingplatz regelmäßig erhebliche Probleme mit der Abwasserbeseitigung. Dies ist auf die in der Stadt vorhandene Vakuumlage zurückzuführen, welche am Campingplatz endet. Auch wenn keine Verantwortung von Seiten der Campingplatzbetreiber besteht, sind diese immer die Leidtragenden, wenn das Vakuum aufgrund von Störungen zusammenbricht oder deutlich herunterfährt. In diesem Falle kommt es regelmäßig zu Ausfällen der Leerung von Klärgruben, was dann auch zu Notfällen und wahrlich unschönen Ereignissen führt. Auch sind die dadurch entstehenden Arbeiten nicht angenehm. Es kommt dadurch außerdem nicht nur zu einer wesentlich höheren Arbeitsbelastung sondern auch zu erhöhten Kosten. Durch den Ausbau der Straße gäbe es sicherlich die Möglichkeit im Bereich der Straße eine größere Grube zu erstellen, worin dann vom Campingplatz und von anderen Einrichtungen durch Pumpen Klärwasser eingepumpt wird. Es ist in dieser Sache dringend Handlungsbedarf geboten, sodass das Problem, mit dem die Betreiber des Campingplatzes eigentlich nicht befasst werden sollten, endlich vom Tisch kommt.</p> <p>4. Es bestand vor einigen Monaten mehrfach Schriftverkehr mit dem Oberbürgermeister, der Tourismus- und Kongress GmbH und dem Gebäudemanagement bezüglich des Internetanschlusses am Campingplatz. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine Versorgung mit einem funktionstüchtigen schnellen Internet am Campingplatz heute ein existentielles Problem darstellt- Am Campingplatz ist aufgrund der weiten Entfernung zu den nächsten</p>	<p>durch den Verkehr die einschlägigen Richt- bzw. Grenzwerte übersteigt, so sind auch außerhalb eines Bauleitplanverfahrens die notwendigen Veranlassungen zu treffen.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung des Campingplatzes ist Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben. Mögliche Probleme sind in diesem Rahmen und nicht als Teil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu klären.</p> <p>Die Notwendigkeit eines leistungsfähigen Internetanschlusses kann ebenfalls nicht Teil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens sein. Möglichkeiten können aber im direkten Austausch des Campingplatzbetreibers mit den entsprechenden Dienstleistungsunternehmen gefunden werden.</p>
--	--	---	---

		<p>Vermittlungspunkten eine extrem niedrige Datenversorgung abrufbar, welche nicht einmal für den PC in der Rezeption genügt. Entsprechend gibt es auch keine Versorgung für die Campinggäste, welche immer wieder spontan abreisen, weil es am Campingplatz einfach keine WLAN Verbindung gibt, welche heute im Urlaub u.a. von ausländischen Gästen gewünscht bzw. als Standard vorausgesetzt wird. Im Zuge der Baumaßnahmen wird daher um dringende Beachtung gebeten, dass auch diese Versorgung erneuert wird und der Campingplatz im Zuge des Ausbaus mit entsprechenden Versorgungsleitungen neu versorgt wird.</p> <p>Von Seiten der Campingplatzbetreiber kann auch für mögliche Unterkünfte für Monteure und Unternehmen gesorgt werden, welche während der Bauzeit oder auch danach entsprechend kurzfristig vermietbare Unterkünfte suchen.</p>	<p>Wie bereits oben dargestellt, steht noch nicht fest, wann mit den Aus- und Umbauarbeiten begonnen werden kann und welche Firmen die Arbeiten vornehmen werden. Eine entsprechende Information konnte daher bisher nicht erfolgen.</p>
--	--	---	--